

ADVANT Beiten

KAPITALANLAGE UND VORSTANDSHAFTUNG IM NEUEN STIFTUNGSRECHT

DIE STIFTUNG – GESPRÄCHSKREISE FÜR STIFTUNGEN

DR. GERRIT PONATH, RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR ERB- UND FÜR STEUERRECHT

THEMENÜBERSICHT

I Rahmenbedingungen

Kapitalanlage und neues Stiftungsrecht

II Stiftungsvermögen

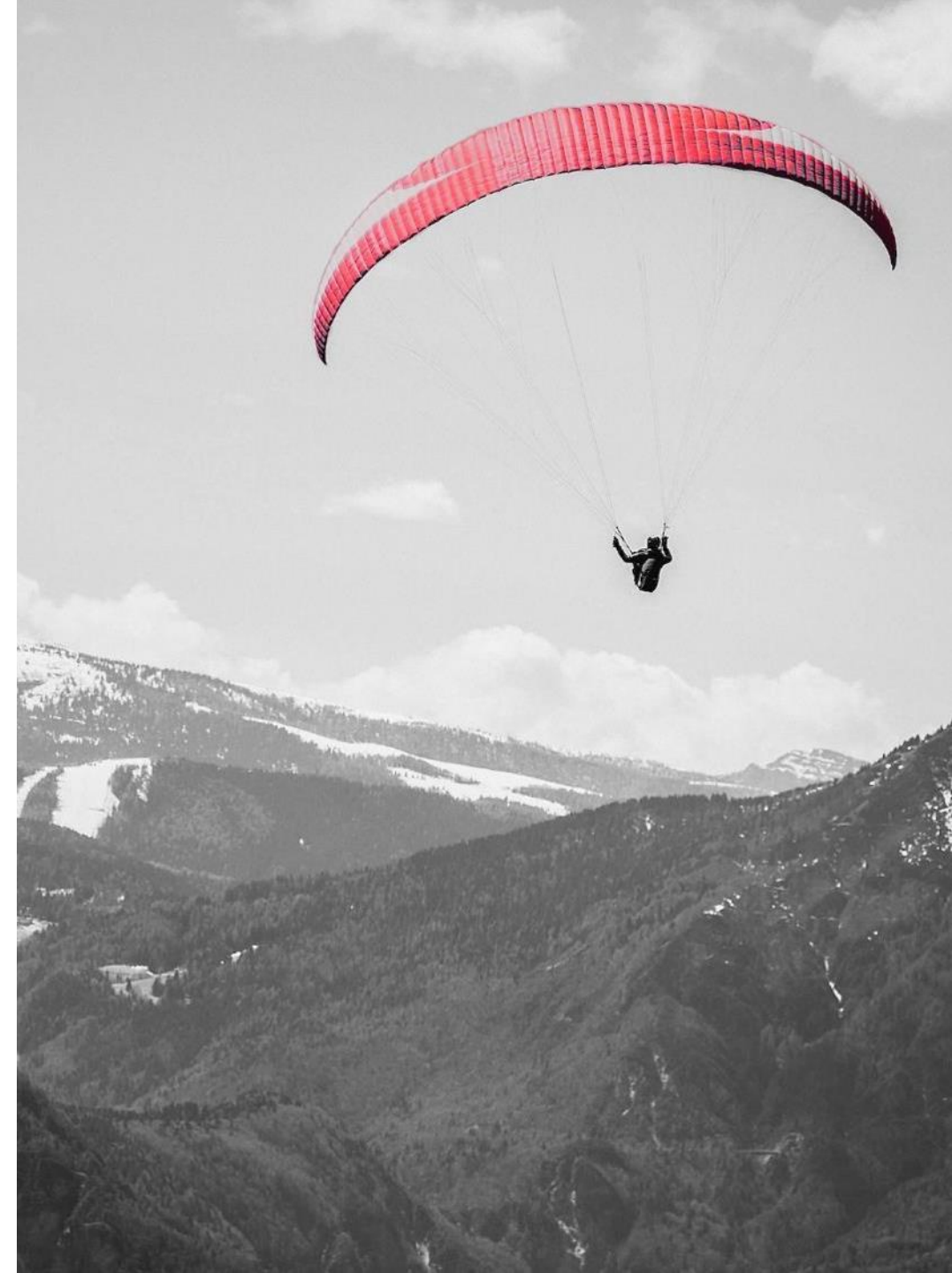
Gesetzliche Vermögensstruktur für Stiftungen

Verwendung von Umschichtungsgewinnen

Vorgaben zur Vermögensverwaltung

III Haftung und Business Judgement Rule

Kapitalanlage und Haftungsvermeidung



RAHMENBEDINGUNGEN

KAPITALANLAGE UND
NEUES STIFTUNGSRECHT

RAHMENBEDINGUNGEN



Die „äußerst kooperative Kanzlei“ BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist dank der „sehr schnellen und äußerst professionellen Beratung im Stiftungs- und Steuerrecht und darüber hinaus“ ein „idealer Partner“. Ohne „abgehobene Art wie bei manch anderer Kanzlei, sondern mit klarer Kommunikation und pragmatischen Ansätzen“ verfügt das Team über ein „gutes Netzwerk und Branchenkenntnis“ und „versteht die Bedürfnisse von Stiftungen genau“.

(Quelle: Legal 500 Deutschland 2019)

WESENTLICHE INHALTE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

ÜBERBLICK

- Vereinheitlichung des Stiftungsrechts auf Bundesebene im **BGB (ab 1.7.2023)**
- Einführung eines zentralen **Stiftungsregisters** mit (negativer) Publizitätswirkung
- Einführung einer **eigenständigen Haftungsnorm** für Stiftungsorgane und Kodifizierung der **Business Judgement Rule** als Sorgfaltsmaßstab
- **Neuregelung zum Stiftungsvermögen** und Vorgaben zu seiner **Verwaltung**
- Einheitliche Regelung zu Strukturmaßnahmen, d.h. bspw.
 - **Satzungsänderungen**
 - **Umwandlung in Verbrauchsstiftung**
 - **Zulegung / Zusammenlegung mit anderen Stiftungen**
 - **Auflösung**

STIFTUNGSVERMÖGEN: STRUKTUR, VERWENDUNG, VERWALTUNG

KAPITALANLAGE

STIFTUNGSVERMÖGEN – VERMÖGENSSTRUKTUR

§ 83B BGB-NEU

- **Grundstockvermögen** ("auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung" / "ungeschmälert zu erhalten") – Bestandteile:
 - das "**gewidmete Vermögen**" (Dotationskapital)
 - Zuwendungen in das "*Grundstockvermögen*" (**Zustiftungen**)
 - Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen **bestimmt** wurde.
- **Sonstiges Vermögen**
 - **Verbrauchsvermögen** = Vermögen, welches zu verbrauchen ist (bspw. Vermögen der **Verbrauchsstiftung**)
 - **Vermögen, welches verbraucht werden kann**, aber nicht muss
 - **Erträge und Spenden**
- Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten (Abs. 4 S. 1)

STIFTUNGSVERMÖGEN – UMSCHICHTUNGSGEWINNE

- Die **Umschichtungsgewinne** "**können**" für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit
 - die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist und
 - dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde
- Zuwächse aus der **Umschichtung des Grundstockvermögens** (§ 83c Abs. 1 S. 3 BGB-neu) sind damit entweder "**Grundstockvermögen**" oder "**sonstiges Vermögen**"

→ **HANDLUNGSBEDARF für Stiftungen:**

- **Umschichtungsgewinne** sollten grundsätzlich als "sonstiges Vermögen" definiert werden
- Die Möglichkeit, diese ggf. in einem **(negativen) Umschichtungsergebnis** auszuweisen, sollte in die Satzung aufgenommen werden (sog. Umschichtungsrücklage)
- Satzungsänderung sollte **vor Inkrafttreten der Reform** am 01.07.2023 abgeschlossen sein!

VERMÖGENSVERWALTUNG

- **Grundstockvermögen ist "*ungeschmälert zu erhalten*", § 83c Abs.1 S. 1 BGB-neu**
 - der Stiftungszweck ist mit dessen "Nutzungen" zu erfüllen
 - streitanfällig: bestimmungsgemäßer Verbrauch vs. ordentliche Erträge
 - *vorübergehender Verbrauch* kann in der "Satzung" oder durch die "zuständigen Behörden" zugelassen werden (§ 83c Abs. 2 BGB-neu)
- **Keine Regelung zur Verwaltung des "sonstigen Vermögens"**
- **Keine Regelung zu (dispositiven) Anlagerichtlinien; aber auch keine Ausschlüsse im Gesetz formuliert**
- **Keine Definition, was unter "*ungeschmälert zu erhalten*" zu verstehen ist**
(real vs. nominal)

BUSINESS JUDGEMENT RULE

KAPITALANLAGE UND
HAFTUNGSVERMEIDUNG

HAFTUNGSPOTENZIAL, § 84A ABS. 1 S. 1 BGB-NEU

- Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 BGB (Auftragsrecht) entsprechend anzuwenden
- Voraussetzungen der Haftung (§ 280 BGB):
 - Pflichtverletzung – alle Pflichten, z.B.
 - **Vermögensanlage**
 - Organisations- und Überwachungspflichten
 - Zweckverwirklichung / korrekte Mittelverwendung
 - Verschulden (wird vermutet) – grundsätzlich Haftung → auch für einfache Fahrlässigkeit
AUSNAHME Vergütung max. 840,- € p.a. – nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - Kausalität (wird vermutet) – der Schaden muss aus der Pflichtverletzung folgen
 - Schaden → persönliche Haftung in unbegrenzter Höhe

BJR NACH GESETZESBEGRÜNDUNG ZU § 84A BGB-NEU

Nach § 84a Abs. 2 S. 2 BGB-neu handeln Mitglieder von Stiftungsorganen nicht pflichtwidrig (**Business Judgement Rule**), wenn sie bei

- Geschäftsführungsentscheidungen, die Prognosecharakter haben, bspw.
 - **Vermögensanlage**
 - Mittelverwendung
 - Organisation
- unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben
- vernünftigerweise annehmen durften
- auf der Grundlage angemessener Informationen
- zum Wohle der Stiftung zu handeln

HAFTUNG DES VORSTANDES

(OLG OLDENBURG, AZ. 6 U 50/13, BECKRS 2014, 6141, RN. 57 UND 67)

- Zunächst muss die Stiftung nach dem in § 6 Abs. 1 Nds. StiftungsG niedergelegten Grundsatz der Vermögenserhaltung den **Bestand des Stiftungsvermögens wahren**.
- Aus ihrem Vermögensbestand muss die Stiftung **Erträge erzielen**, um die Stiftungszwecke erfüllen zu können
- Wer nicht über die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, hat die ihm obliegende Sorgfaltspflicht notfalls unter **Hinzuziehung eines Fachmannes** zu erfüllen → es **empfiehlt sich ein professionelles Wertpapiermanagement** und eine vorherige Abstimmung geplanter Anlagen (Stiftungsorganen, Stiftungsaufsichtsbehörde). Dem Rat eines Fachmannes ist aber nicht unreflektiert zu folgen.
- **Überwacht** ein Stiftungsvorstand nicht die an eine Bank ausgelagerte Vermögensverwaltung der Stiftung, handelt er pflichtwidrig. (1. Leitsatz)

VERMÖGENSANLAGE DELEGIEREN?

- Wertpapieranlage durch den Vorstand selbst oder Übertragung auf Dritten?
- Schon die Frage, ob ein externer Vermögensverwalter eingebunden wird, ist zu begründen, aber bei mangelnder Fachkenntnis ggf. auch geboten (OLG Oldenburg aaO, Rn. 67).
- Bei Möglichkeit der Übertragung auf einen Dritten:
 - Informieren und Vertragswerk prüfen
 - marktübliche Kosten
 - dokumentieren im Zeitpunkt der Entscheidung (ex ante)
- Haftungsvorteil nach Übertragung der Vermögensanlage
 - Keine Dokumentation der einzelnen Anlageentscheidungen durch den Stiftungsvorstand erforderlich! ABER Kontrolle (wer schreibt der bleibt)!

REFERENT

DR. GERRIT PONATH



ADVANT Beiten
Beiten Burkhardt
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main

T +49 69 756095-111
E Gerrit.Ponath@advant-beiten.com

**Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht |
Fachanwalt für Steuerrecht | Zertifizierter Testamentsvollstrecker**

KOMPETENZEN

- Familienunternehmen & Unternehmerfamilien
- Family Offices
- Gemeinnützigkeit & Gemeinnützige Organisationen
- Konfliktlösung
- Steuerrecht
- Stiftungen
- Stiftungsverwaltung
- Vereine & Verbände
- Vermögens- & Unternehmensnachfolgeplanung / Erbrecht

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Leiter Praxisgruppe:

Vermögen / Nachfolge / Stiftungen



ADVANT BEITEN

AUF EINEN BLICK

ADVANT BEITEN

Eine der führenden deutschen Kanzleien

ADVANT Beiten ist eine 1990 gegründete unabhängige Sozietät mit rund 260 Berufsträgern an fünf deutschen Standorten sowie jeweils einer Präsenz in Belgien, Russland und China. Als eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland berät ADVANT Beiten den Mittelstand, Großunternehmen, Banken, Stiftungen sowie die öffentliche Hand zu Fragen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts.

ADVANT Beiten wird besonders geschätzt für:

- die Kombination aus rechtlicher Expertise und einem pragmatischen unternehmerischen Ansatz;
- Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die zu den besten in ihrem Bereich gehören;
- einen individuellen, von Flexibilität und Vertrauen geprägten Beratungsansatz zur Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen;
- die praxisnahe und effiziente Lösung komplexer Probleme, national wie international;
- einzigartige Kompetenzzentren zur Beratung von Mandanten bei bilateralen Handelsbeziehungen in über einem Dutzend Märkten weltweit.

ADVANT Beiten ist aktives Mitglied einer Vielzahl einflussreicher Rechtsverbände weltweit, darunter die Employment Law Alliance (ELA), die International Bar Association (IBA), die American Bar Association (ABA), die International Trademark Association (INTA), etc.



DIE ALLIANZ

ADVANT STELLT SICH VOR

ADVANT ist eine Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien, die dank ihrer strategischen Positionierung und internationalen Vernetzung Mandanten zuverlässig durch die komplexe Rechtslandschaft Europas begleitet.

Alle ADVANT-Kanzleien sind führende Rechts- und Steuerberatungseinheiten in ihren jeweiligen Jurisdiktionen. Die Allianz wurde 2021 von drei Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen: Altana in Frankreich, Beiten Burkhardt in Deutschland und Nctm in Italien.

Das länderübergreifende ADVANT-Team besteht aus mehr als 600 Berufsträgern, darunter mehr als 140 Equity Partner, an 13 Standorten in Europa (Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, London, Mailand, München, Paris, Rom) und weltweit (Peking, Moskau, Shanghai).

National wie international arbeiten alle ADVANT-Kanzleien mit führenden Unternehmen in ihren jeweiligen Märkten zusammen. Dazu gehören zahlreiche Blue Chips in den Branchen Technologie und Telekommunikation, Automotive und Transport, Konsumgüter, Pharma, Medien und Finanzdienstleistungen.

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT | HAMBURG
LONDON | MAILAND | MOSKAU | MÜNCHEN | PARIS | ROM | SHANGHAI

[ADVANT-BEITEN.COM](https://www.advant-beiten.com)

ADVANT Beiten



Your European advantage